



Haftungsleitfaden für Grundeigentümer und Bewirtschafter in Bezug auf Mountainbiken



BEBike

Interessengemeinschaft
Mountainbike Kanton Bern

Inhalt

Einleitung	3
Eigenverantwortung der Bikenden und Haftungsrisiken	4
Haftungsrisiken und Versicherungsschutz	5
Fahrverbot auf Waldstrassen / Waldwegen	6
Erschliessung eines MTB-Trails im Wald, Recht zur Durchfahrt	7
Auf Swisstopo aufgeführte Wege im Wald	8
Kontroll- und Unterhaltungspflicht bei offiziell signalisierten Wanderwegen und MTB-Routen	9
Inoffizielle „wilde“ MTB-Pisten und MTB-Trails im Wald	10
Wer ist haftbar bei gestellten Fallen auf „wilden“ MTB-Pisten und MTB-Trails	11
Mutmasslich gestellte Fallen auf Wanderwegen und MTB-Routen	12
Absicherung bei Holzschlag	13
Nicht weggeräumte Holzstämme nach Holzschlag	14
Unfälle mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf Flur- und Forstwegen sowie Hofdurchfahrten	15
Unfälle auf Feldwegen	16
Unfall mit Tieren auf einem Wander- oder Bikeweg	17
Nicht markierte Zaundurchgänge	18
Schlauch oder Rohr über privaten Weg (ohne/mit Signalisation)	19
Private Strassen und Feldwege vor landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden	20
Versicherungsmerkblatt	21

Impressum

Herausgeber: **BE**Bike Interessengemeinschaft Mountainbike Kanton Bern

Redaktion: Hans Ulrich Zwahlen, Alex Rufibach

Mitarbeit: Manuel Jaun, Titularprofessor Universität Bern (Recht), Beat Schmid, Die Mobiliar (Versicherung), Berner Bauernverband BBV, Verband Berner Waldbesitzer BWB

Download PDF: www.bebike.org > Links

Bern, April 2024



Einleitung

Der Haftungsleitfaden richtet sich an Grundeigentümer und Bewirtschafter auf deren Grund und Boden mit Bikes gefahren wird, oder MTB Routen geplant werden. Mit möglichst alltagsbezogenen Fallbeispielen soll der Leitfaden mithelfen, Klarheit über die Haftungsfragen in Bezug auf die Werkeigentümerhaftung zu beantworten. Aber auch Antworten über grundsätzliche Fragen der Eigenverantwortung jedes einzelnen Bikenden und des Versicherungsschutzes zu geben.

Mit dem Veloweggesetz das seit dem 1.1.2023 in Kraft ist und den Kantonen die Aufgabe gibt bis ende 2027 eine Netzplanung für den Veloalltagsverkehr und den Freizeitverkehr der die Mountainbike (MTB) Routen enthält abzugeben, werden nun über den ganzen Kanton MTB-Routenprojekte gestartet oder mit Druck weiterentwickelt.

BEBike als zukünftige Fachorganisation Mountainbike ist stark daran interessiert, dass alle Involvierte in die Prozesse miteinbezogen werden. Mithelfen offene Fragen zu klären und alles daran setzen, die MTB-Community soweit auszubauen, dass wir in der Lage sind, entsprechende Unterstützungen zu leisten.

Mit den Fragestellungen seitens des Berner Bauernverbandes und der Berner Waldbesitzer konnten praxisbezogene Fallbeispiele erarbeitet werden.

Diese Leitfaden-Erstausgabe soll die Grundlage für weitere Hilfestellungen sein.

Stand April 2024

Eigenverantwortung der Bikenden und Haftungsrisiken

Welchen Stellenwert hat die Eigenverantwortung der Bikenden, wenn es auf Wegen, Trails oder MTB-Routen zu einem Unfallereignis kommt? Und wie sind die Haftungsrisiken im Allgemeinen einzuschätzen?

Rechtliche Beurteilung:

Die Eigenverantwortung hat beim Biken generell einen sehr hohen Stellenwert. Die Bikenden müssen

- jederzeit innerhalb der überblickbaren Strecke halten können, wo ein Kreuzen schwierig ist, sogar auf halbe Sicht;
- ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Verhältnissen anpassen, nötigenfalls (z.B. bei exponierten Abschnitten oder grösseren Stufen) auch absteigen und das Bike stossen oder tragen;
- mit Hindernissen (z.B. Äste oder Steine), Veränderung der Fahrunterlage, abrupten Richtungsänderungen etc. rechnen;



- jederzeit das Vortrittsrecht der Fussgängerinnen und Fussgänger wahren (können).

Ereignet sich ein Unfall, haben die Bikenden diesen somit in der Regel selbst zu verantworten. Entsprechend klein sind die Haftungsrisiken. Eine Haftung Dritter fällt allenfalls dort in Betracht, wo atypische, fallenartige Gefahren bestehen, die für die Bikenden auch bei sorgfältigem und umsichtigem Fahrverhalten nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Grundvoraussetzung ist allerdings immer eine Sicherungspflicht. Inwieweit eine solche überhaupt besteht, wird auf den nachfolgenden Folien erörtert.

Haftungs- risiken und Versiche- rungsschutz

Welchen Versicherungsschutz bietet die von BEBike mit der Mobiliar abgeschlossene Haftpflichtversicherung?

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Versichert sind

- Grundeigentümer, Land- und Waldbewirtschafter, Alpschaften und Gemeinden
- gegenüber Schadenersatzansprüchen von Bikerinnen und Bikern mit und ohne Strom (bis 25 km/h) auf autorisierten, d.h. mit Zustimmung der Grundeigentümerschaft oder des Bewirtschafters befahrenen oder in einem Richtplan aufgeführten Bike-Wegen/-Trails/-Routen.

Die Versicherung deckt dabei u.a. auch

- Folgeschäden durch Tiere;
- Bonusschutz und Selbstbehalt des Motorfahrzeughalters;



- Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche (Rechtsschutz).

Kommt es auf autorisierten Bike-Wegen/-Trails/-Routen zu einem Unfall, sind somit allfällige Haftungsansprüche, falls ausnahmsweise begründet, versichert und der Rechtsschutz auch gegenüber ungerechtfertigten Ansprüchen in jedem Fall gewährleistet.

The image shows the cover of a document titled 'Merkblatt für die Versicherten (Grundeigentümer, Bewirtschafter, Trägerschaften)'. It features the logos for 'die Mobiliar' and 'BEBike'. The document lists key information:

Haftpflichtversicherung	Police Nr. G-1582-4201
Versicherungsnehmerin	IG Mountainbike Kanton Bern BEBike, Effingerstrasse 1, 3011 Bern
Trägerschaft	Gantisch Biking, Postfach, 3145 Niederscherli (mit Unterstützung durch den Naturpark Gantisch)
Versicherter Personenkreis	Von Bike-Wegen/-Trails/-Routen betroffene Grundeigentümer, Land- und Waldbewirtschafter, Alpschaften, Gemeinden, die in einem Schadenfall mit Schadenersatzansprüchen von Biker:innen konfrontiert werden
Haftpflicht-Freisellungsversicherung	Gegenüber Ansprüchen von Biker:innen mit und ohne Strom (bis 25km/h) auf autorisierten (autorisiert heisst, Zustimmung des Grundeigentümers/Bewirtschafters oder in einem Richtplan aufgeführten) Basisnetz und Routen auf privaten Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr unterstellt sind

Gegenstand der Versicherung und Obliegenheiten
Der nachfolgende Versicherungsumfang bildet die Versicherungsleistungen in grober Form ab und zeigt die spezifische Versicherungsleistung in Zusammenhang mit Mountainbike-Routen und

Merkblatt auf www.bebike.org/links

Fahrverbot auf Waldstrassen / Waldwegen

Darf eine Waldstrasse / Forstweg mit einem allgemeinen Fahrverbot mit Fahrrädern befahren werden? Und wie sieht die Haftung des Waldeigentümers gegenüber dem Biker aus?

Rechtliche Beurteilung:

Waldstrassen und Waldwege, für die von der zuständigen Behörde ein «Allgemeines Fahrverbot» gemäss Signalisationsverordnung (SSV) oder ein gerichtliches Fahrverbot signalisiert wurde, dürfen mit Fahrrädern nicht befahren werden. Ein allgemeines Fahrverbot widerspricht allerdings dem Recht auf freien Zutritt zum Wald (Art. 14 WaG/Art. 699 ZGB) und bedarf deshalb einer besonderen Rechtfertigung (z.B. Schutz von Waldreservaten, Biotopen und anderen wertvollen Lebensräumen oder von wildlebenden Tieren vor Störungen). Für gewöhnlich wird das dreiteilige Signal «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder» aufgestellt. Dieses Verbot gilt nicht für E-Bikes mit



Tretunterstützung bis 25 km/h, wohl aber für schnelle E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h.

Besteht ein allgemeines Fahrverbot, müssen Fahrräder gestossen werden. Die Haftung beurteilt sich gleich wie bei Fussgängern. Der Waldeigentümer ist verantwortlich für bauliche Vorrichtungen auf seinen Wegen (wie Brücken und Geländer). Eine weitergehende Wegsicherung, namentlich gegenüber waldtypischen Gefahren wie Fallholz, ist im Allgemeinen nicht verlangt.

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Im allg. Fahrverbot ohne offizielle Routensignalisation besteht kein Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung. Hier müsste die eigene Haftpflicht-Versicherung des Grundeigentümers/Bewirtschafters beigezogen werden. Auf autorisierten Trails/Routen im dreiteiligen Fahrverbot besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.

Erschliessung eines MTB- Trails im Wald, Recht zur Durchfahrt

Die Zufahrt zu einem offiziellen Trail führt über eine private Forststrasse. Braucht es für die Durchfahrt zwingend das Einverständnis des Waldeigentümers?



Rechtliche Beurteilung:

Soweit kein allgemeines Fahrverbot signalisiert ist, dürfen Forststrassen mit Fahrrädern befahren werden. Das Einverständnis des Waldeigentümers ist hierzu nicht erforderlich.

Die Zustimmung des Waldeigentümers ist dann einzuholen, wenn die Zufahrt zum Trail als MTB-Route signalisiert werden soll.

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Auf autorisierten Wegen besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.

Auf Swisstopo aufgeführte Wege im Wald

Dürfen alle auf Swisstopo aufgeführten Wege im Wald mit Fahrrädern befahren werden? Haftet der Waldeigentümer bei Bike-Unfällen auf Waldwegen, die zulässigerweise befahren werden?

Rechtliche Beurteilung:

Auf welchen Wegen im Wald mit dem Bike gefahren werden darf, hängt nicht von der Verzeichnung auf Swisstopo ab. Massgebend ist vielmehr die kantonale Waldgesetzgebung. So ist Biken zum Teil nur auf «befestigten Wegen» (z.B. LU und UR) bzw. auf «genügend festen Wegen» (BE) und «besonders bezeichneten Pisten» oder ab einer bestimmten Breite (z.B. SG) zulässig.

Soweit Waldwege nach kantonalem Recht mit dem Fahrrad befahren werden dürfen, hat der Waldeigentümer dies zu dulden. Es trifft ihn jedoch im Hinblick auf das



Biken keine spezifische Wegunterhalts- und Sicherungspflicht, namentlich auch nicht gegenüber walddtypischen Gefahren wie Fallholz.

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Auf autorisierten Wegen besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.

Kontroll- und Unterhaltspflicht bei offiziell signalisierten Wanderwegen und MTB-Routen

Kann ein Waldeigentümer oder Bewirtschafter für Unfälle infolge Fallholz oder Ästen und sonstigen Hindernissen auf offiziell signalisierten Wanderwegen oder MTB-Routen zur Verantwortung gezogen werden?

Rechtliche Beurteilung:

Die Kontroll- und Unterhaltspflicht für Waldwege, die offiziell als Wanderweg oder MTB-Route signalisiert sind, liegt beim zuständigen Trägergemeinwesen (Gemeinde/Trägerschaft). Die Waldeigentümer und Bewirtschafter stehen nur in der Verantwortung, wenn sie sich vertraglich verpflichtet haben, die signalisierten Waldwege zu kontrollieren und zu unterhalten.



Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Auf autorisierten Wegen besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.

Inoffizielle «wilde» MTB- Pisten und MTB-Trails im Wald

Kann ein Waldeigentümer zur Verantwortung gezogen werden für sog. «wilde» Pisten und Trails, die von Dritten ohne Erlaubnis erstellt wurden oder durch regelmässiges Befahren entstehen? Wie verhält es sich, wenn der Waldeigentümer nachträglich seine Zustimmung erteilt?

Rechtliche Beurteilung:

«Wilde» Trails und Pisten verletzen das Eigentum des Waldeigentümers und verstossen zudem gegen die Wald- und Baugesetzgebung. Wer solche illegalen Pisten oder Trails befährt, macht dies ausschliesslich auf eigene Verantwortung und hat gegenüber dem Waldeigentümer keinerlei Haftungsansprüche.

Erteilt der Waldeigentümer einer privaten Trägerschaft nachträglich seine Zustimmung zum Befahren der Piste oder des Trails, kann für bauliche Elemente wie Holzkonstruktionen eine gewisse Mitverantwortung als Werkeigentümer bestehen, falls die



Piste bzw. der Trail im Gelände (inoffiziell) signalisiert wird. Ohne Signalisation können die Bikenden nicht erwarten, dass allfällige bauliche Elemente mängelfrei erstellt und in einem gewissen Turnus kontrolliert und unterhalten werden. Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Frage der Signalisation und Haftung mit der Trägerschaft in einer schriftlichen Vereinbarung klar zu regeln. Die Erlaubnis sollte im Übrigen nur unter der Bedingung erteilt werden, dass die Trägerschaft die erforderlichen Bewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG) sowie die nachteilige Waldnutzung (Art. 16 WaG) einholt.

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Keine Deckung für illegal gebaute Pisten/Trails (100% Eigenverantwortung Biker). Mit nachträglicher Zustimmung des Grundeigentümers/Bewirtschafter besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar (Abwehr von unberechtigten Ansprüchen).

Wer ist haftbar bei gestellten Fallen auf «wilden» MTB-Pisten und MTB-Trails

Wer ist haftbar, wenn Unbekannte auf «wilden» Pisten oder Trails potenzielle Fallen stellen? (Fallen sind mutmasslich gestellte Hindernisse).

Rechtliche Beurteilung:

Die Biker befahren «wilde» Pisten und Trails auf eigene Gefahr und haben einen Schaden, den sie aufgrund einer von Unbekannten gestellten Falle erleiden, selber zu tragen.

Wird der Trail oder die Piste in Absprache mit einer privaten Trägerschaft legalisiert, hat die Trägerschaft potenzielle Fallen im Rahmen einer angemessenen Kontrolltätigkeit zu beseitigen. Bei inoffiziellen Trails und Pisten können dabei keine grossen Anforderungen an die Kontroll- und Unterhaltstätigkeit gestellt werden.



Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Keine Deckung für illegal gebaute Pisten/Trails (100% Eigenverantwortung Biker). Kann der Fallensteller ermittelt werden, wird dieser zur Rechenschaft gezogen.

Mutmasslich gestellte Fallen auf Wanderwegen und MTB-Routen

Wer ist haftbar, wenn Unbekannte auf offiziell signalisierten Wanderwegen oder MTB-Routen potenzielle Fallen stellen?



Rechtliche Beurteilung:

Das für den Wanderweg oder die MTB-Route zuständige Trägergemeinwesen (Gemeinde/ Trägerschaft) hat von Unbekannten gestellte Fallen (z.B. Draht oder gespannte Schnur) im Rahmen der gewöhnlichen Wegkontrollen oder auf Meldung Dritter hin zu beseitigen.

Auf dem Weg liegende Baumstämme oder Äste sind keine Fallen, sondern Hindernisse, mit denen die Bikenden rechnen müssen



Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.

Absicherung bei Holzschlag

Kann ein Bewirtschafter oder Waldeigentümer zur Verantwortung gezogen werden, wenn auf einem Wanderweg oder einer MTB-Route bei einer Holzerei trotz Information mit Standardbanner aufgrund eines nicht beachteten «wilden» Zufahrts-Trails ein Unfall passiert?

Rechtliche Beurteilung:

Wer Holzerei-Arbeiten ausführt, hat sicherzustellen, dass keine Personen in den Gefahrenperimeter der Arbeiten gelangen. Zugangswege sind entsprechend zu sperren, auch wenn es sich um «wilde» Trails oder Pisten handelt.

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Auf autorisierten Wegen besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.



Nicht weggeräumte Holzstämme nach Holzschlag

Kann ein Bewirtschafter oder Waldeigentümer zur Verantwortung gezogen werden, wenn nach dem Holzschlag auf einem Wanderweg oder einer MTB-Route Holzstämme nicht sachgerecht weggeräumt wurden?



Rechtliche Beurteilung:

Nach einem Holzschlag sind offiziell signalisierte Wanderwege und MTB-Routen wiederherzustellen und vollständig von Astmaterial und Stämmen zu räumen. Ein Haftungsrisiko besteht für den mit den Holzereiarbeiten befassten Bewirtschafter insoweit, als nicht weggeräumte Stämme für die Wegbenutzer eine fallenartige Gefahr darstellen.

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Auf autorisierten Wegen besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.

Unfälle mit landwirtschaftlichen MFZ auf Flur- und Forstwegen sowie Hofdurchfahrten

Haftet der Landwirt immer, wenn er mit einem landwirtschaftlichen Motorfahrzeug auf einem Flur- oder Forstweg oder bei seiner Hofdurchfahrt mit einem Biker kollidiert?

Rechtliche Beurteilung:

Für Motorfahrzeuge gilt eine sog. Gefährdungshaftung (Art. 58 Abs. 1 SVG), d.h. der Motorfahrzeughalter haftet prinzipiell für den Schaden, der durch den Betrieb des Motorfahrzeugs verursacht wird, unabhängig davon, ob ihn am Unfall ein Verschulden trifft oder nicht. Die Haftung entfällt nur bei grobem Selbstverschulden des Bikers.

Die strenge Motorfahrzeughalterhaftung greift im Grundsatz selbst dann, wenn ein gerichtliches Verbot das Befahren der Hofdurchfahrt verbietet. Allerdings wird hier meist ein grobes Selbstverschulden anzunehmen sein.



Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung deckt den Schaden. Die Mobiliar versichert ergänzend den Selbstbehalt des Motorfahrzeughalters sowie einen Bonusschutz bei Ereignissen auf autorisierten Wegen.

Unfälle auf Feldwegen

Dürfen Feldwege mit dem Bike befahren werden? Haftet der Wegeigentümer, wenn sich darauf ein Bike-Unfall ereignet?



Rechtliche Beurteilung:

Das Recht auf freien Zutritt zu Wald und Weide (Art. 699 ZGB) gilt auch für Feldwege und das Fahren auf solchen Wegen mit dem Bike. Der Wegeigentümer hat insofern eine Duldungspflicht. Es trifft ihn jedoch im Hinblick auf das Biken keine spezifische Wegunterhalts- und Sicherungspflicht.

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Auf autorisierten Wegen besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.

Unfall mit Tieren auf einem Wander- oder Bikeweg

Kann ein Landwirt haftbar werden, wenn sich ein Bike-Unfall mit Tieren (Mutterkühen, Stieren, Herdenschutzhunden) auf einem Wander- oder Bikeweg ereignet, der über seine Weide führt?

Rechtliche Beurteilung:

Der Landwirt haftet als Tierhalter für Schäden, die seine Tiere verursachen, wenn er nicht nachweisen kann, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat (Art. 56 OR). Welche Massnahmen zu ergreifen sind, richtet sich massgebend nach dem Ratgeber mit Checkliste «Rindvieh im Weide- und Wandergebiet» sowie der Vollzugshilfe «Herdenschutz» des Bundesamts für Umwelt BAFU.

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Auf autorisierten Wegen besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.



Nicht markierte Zaundurch- gänge

Kann ein Bewirtschafter oder Grundeigentümer zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Biker wegen eines nicht markierten Drahtzaundurchgangs verunfallt?

Rechtliche Beurteilung:

Ein über den Weg gespannter Draht kann für Biker eine fallenartige Gefahr darstellen. Entsprechend ist dort, wo aufgrund von Signalisation (offizielle MTB-Route), Wegbeschaffenheit (Fahrweg) oder Erfahrung mit Bikenden gerechnet werden muss, die Sichtbarkeit des Drahts mit geeigneten Mitteln zu erhöhen, namentlich mit einem Warnwimpel oder einem farbigen Markierungsband. Im Unterlassungsfall kann sowohl der Bewirtschafter, der den Zaun stellt, als auch der Grundeigentümer als Werkeigentümer haftbar werden.

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Auf autorisierten Wegen besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.



Schlauch oder Rohr über privaten Weg (ohne/mit Signalisation)

Kann ein Bewirtschafter in die Verantwortung genommen werden, wenn sich aufgrund eines Rohrs oder Schlauchs über seinen Privatweg ein Bike-Unfall ereignet? Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn der Weg offiziell als MTB-Route signalisiert ist?

Rechtliche Beurteilung:

Soweit das Befahren des Wegs mit Fahrrädern nicht verboten ist, gilt unabhängig davon, ob der Weg offiziell als MTB-Route signalisiert ist oder nicht: Der Bewirtschafter darf auf dem Weg **keine fallenartigen Gefahren** schaffen. Als solche gelten Hindernisse, welche die Biker bei einer den Umständen angemessenen vorsichtigen Fahrweise nicht oder nicht rechtzeitig erkennen können und die wie eigentliche Fallen wirken. Dies trifft bei einem Rohr oder Schlauch auf dem Weg in der Regel nicht zu.



Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Auf autorisierten Wegen besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.

Private Strassen und Feldwege vor landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden

Private Strassen und Feldwege vor landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden werden meistens auch als Arbeitsplätze verwendet (Weg- und Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen etc.). Muss sich der Bewirtschafter an die Verkehrsregeln halten?

Rechtliche Beurteilung:

Solange kein gerichtliches Fahr- und Betretungsverbot signalisiert ist, gelten private Strassen und Wege als öffentliche Verkehrsflächen und es sind die Verkehrsregeln zu beachten. Der Bewirtschafter darf allerdings darauf vertrauen, dass sich die Biker ebenfalls an die Verkehrsregeln halten und insbesondere mit der bei Ökonomiegebäuden gebotenen Vorsicht (den Umständen angemessene Geschwindigkeit, Fahren auf Sicht) unterwegs sind.

Versicherungsschutz durch die Mobiliar:

Auf autorisierten Wegen besteht Versicherungsschutz über die Mobiliar-Lösung.



Merkblatt für die Versicherten (Grundeigentümer, Bewirtschafter, Trägerschaften)

Haftpflichtversicherung	Police Nr. G-1582-4201
Versicherungsnehmerin	IG Mountainbike Kanton Bern BEBike , Effingerstrasse 1, 3011 Bern
Trägerschaft	Muster
Versicherter Personenkreis	Von Bike-Wegen/-Trails/-Routen betroffene Grundeigentümer, Land- und Waldbewirtschafter, Alpschaften, Gemeinden, die in einem Schadenfall mit Schadenersatzansprüchen von Biker:innen konfrontiert werden
Haftpflicht-Freistellungsversicherung	Gegenüber Ansprüchen von Biker:innen mit und ohne Strom (bis 25km/h) auf autorisiertem (autorisiert heisst, Zustimmung des Grundeigentümers/Bewirtschafters oder in einem Richtplan aufgeführten) Basisnetz und Routen auf privaten Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr unterstellt sind

Gegenstand der Versicherung und Obliegenheiten

Der nachfolgende Versicherungsumfang bildet die Versicherungsleistungen in grober Form ab und zeigt die **spezifische Versicherungsleistung** in Zusammenhang mit Mountainbike-Routen und Mountainbike-Trails gemäss Anhang – «Lösungsvorschlag legales Mountainbikenetz Kanton Bern». Der allgemeine Deckungsumfang richtet sich ausschliesslich nach der Originalpolice.

- **Versicherte Aktivitäten**
Planung, Bau, Unterhalt, Signalisation und Kontrolle von durch die betroffenen Grundeigentümer autorisierten Wegen/Trails, Feld-, Alp- und Waldwege, Pfade, Zu- und Wegfahrswegen sowie Bike-Routen auf Wanderwegen zur Befahrung durch Biker:innen mit und ohne Strom (bis 25km/h)
- **Der Versicherungsschutz umfasst z. B. Ansprüche Dritter, insbesondere von Biker:innen, wegen**
 - Folgeschäden durch Tiere (Schäden durch Angriffe/Verteidigung)
 - Folgeschäden durch Zäune oder Absperrungen (z. B. vergessene Leine über den Weg)
 - Folgeschäden durch Verunreinigungen von Strecken (z. B. Kot, Arbeitsspuren usw.)
 - Folgeschäden durch Hindernisse auf dem Weg ohne Vorankündigung (z. B. landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Fahrzeuge, geöffneter Graben, nicht signalisierte Forst- und Landwirtschaftsarbeiten, Äste, Kinderspielzeuge usw.)
 - Bonusschutz und Selbstbehalt des Motorfahrzeughalters
 - Abwehr von unberechtigten Ansprüchen (passiver Rechtsschutz)
- **Garantiesumme**
Die Garantiesumme beträgt CHF 10'000'000 für Sach- und Personenschäden
- **Nicht versichert** sind Ansprüche Dritter auf nicht autorisierten Wegen/Trails/Pisten sowie auf MTB-Anlagen; diese müssen separat versichert werden
- **Anlaufstelle im Schadenfall**
Allfällige Schadenansprüche sind der Mobiliar Belp zur Bearbeitung zu melden, wenden Sie sich an: 031 818 44 44 oder belp@mobiliar.ch

Ansprechpartner Ihrer regionalen Trägerschaft: Muster

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft
Generalagentur Belp
Manuel Stauffer
Bahnhofstrasse 11, 3123 Belp

T 031 818 44 44
belp@mobiliar.ch
mobiliar.ch/belp



BEBike